

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 6 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 13 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Reglement für die Helvetische Tagsatzung,

(wie es in der Sitzung vom 12. Hermonat angenommen ward.)

Erster Abschnitt.

Amt u. Berrichtungen des Präsidenten.

1. Wenn die helvetische Tagsatzung auf den künftigen 1ten Weinmonat ihre Berrichtungen noch nicht beendigt hat, so wird sie entscheiden, ob zur Wahl eines neuen Präsidenten und neuer Secretärs geschritten werden soll. In diesem Fall geschieht diese Wahl durch geheimes und absolutes Stimmenmehr. (Am 1. Weinmonat bestätigte die Tagsatzung ihr Bureau.)

2. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der letzte seiner Vorgänger, der gegenwärtig ist, seine Stelle.

3. Der allenfalls austretende Präsident kann für den nächstfolgenden Monat nicht wieder gewählt werden.

4. Der Präsident wacht über die Ordnung in der Versammlung und über die Beobachtung des dazu festgesetzten Reglements: ihm kommt das Recht zu, ein Mitglied zur Ordnung zu rufen.

5. Er hält das Verzeichniß der Tagesordnung und der vertagten Geschäfte gemeinschaftlich mit der Kanzley.

6. Er ertheilt den Mitgliedern, die in der Versammlung reden wollen, das Wort nach der Reihenordnung, in der sie dasselbe verlangt haben.

7. Er zeigt der Tagsatzung die Geschäfte an, die zu behandeln sind.

8. Er trägt die Fragen vor, über die die Tagsatzung abstimmen soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.

9. Er eröffnet alle an die Tagsatzung gerichtete Schreiben, und ist verpflichtet dieselben ohne Aufschub der Tagsatzung vorzulegen.

10. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

11. Er unterschreibt alle Akten, die im Namen der Tagsatzung abgefaßt werden.

12. Die helvetische Tagsatzung hat ein eigenes Siegel, welches dem bisher von den obersten Behörden Helvetiens geführten, gleich ist, nur daß auf demselben unten die Worte, allgemeine helvetische Tagsatzung, stehen sollen.

13. Wenn der Präsident seine besondere Meynung eröffnen, oder einen Antrag machen will, so läßt er sich bey der Kanzley in seinen Rang einschreiben, und verläßt, während er sprechen will, seinen Sitz. Der Vice-Präsident nimt alsdann seine Stelle ein, und ertheilt ihm das Wort.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Kanzley.

14. Das Protokoll der Verhandlungen der Tagsatzung wird in der deutschen, als der Hauptsprache Helvetiens geführt.

15. Die Akten der Tagsatzung werden aus der deutschen in die französische und italienische Sprache übersetzt, und dazu zwey abgesonderte Protokolle geführt. Diese von der Tagsatzung gutgeheissenen Uebersetzungen, sind in dem französischen und italienischen Theile Helvetiens als Originale gültig.

16. Die in den Sitzungen der Tagsatzung behandelten Gegenstände, sollen vermittelst der Interpretation allen Mitgliedern, dem Hauptinhalte nach, verständlich gemacht werden.

17. Die Tagsatzung hat zwey aus ihrer Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählte Secretärs; die allenfalls abgehenden Secretärs können für den nächstfolgenden Monat nicht wieder gewählt werden. In Abwesenheit eines Secretärs, vertritt der letzte seiner Vorgänger der gegenwärtig ist, seine Stelle.

18. Die beyden Secretärs haben die Aufsicht über die Protokolle und alle schriftliche Abfassungen, die der Kanzley obliegen.

19. Sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit dem Präsidenten alle Akten der Tagssatzung, so wie ihre Protokolle.

20. Die gegenwärtige helvetische Tagssatzung bedient sich übrigens der Kanzley des gesetzgebenden Rathes in ihrer diesmaligen Organisation, so wie seines Staatsboten und seiner Weibel.

21. Der Oberschreiber soll die Gegenstände geheim halten, die ihm hiezu von der Versammlung bezeichnet werden.

Dritter Abschnitt.

Sitzungen der Tagssatzung.

22. Die Tagssatzung versammelt sich ordentlicher Weise des Morgens um 9 Uhr, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

23. Des Nachmittags wird nur wegen ausserordentlicher Geschäfte Versammlung gehalten.

24. Ohne Erlaubniß der Versammlung, oder in Krankheit und andern dringenden Fällen, ohne Anzeige an dieselbe, soll kein Mitglied von den Sitzungen ausbleiben dürfen. Die Urlaubsbegehren sollen nur am Ende der Sitzungen vorgebracht werden.

25. Der Präsident kann die Sitzung nicht eröffnen, bis Eins mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder zugegen ist.

26. Zu Anfang einer jeden Sitzung sollen das Protokoll sowohl, als die in der vorhergehenden Sitzung abgefaßten Akten verlesen werden.

27. Jedes Mitglied ist berechtigt, Verbesserungen der Abfassungen zu begehren; die Versammlung entscheidet, wenn sie widersprochen werden.

28. Nach diesen Verlesungen soll zur Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte geschritten werden.

29. Der Präsident hebt die Sitzung auf, nachdem er angefragt hat, ob ein Mitglied etwas weiters vorzutragen habe.

Vierter Abschnitt.

Tagesordnung und Form der Berathung.

30. Alle Geschäfte, die die Tagssatzung zu behandeln hat, sollen durch den Präsidenten ihrer Rangordnung nach, oder zufolge bestimmter Verfügung der Tagssatzung, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

31. Diese Tagesordnung soll in den drey Sprachen die zu behandelnden Geschäfte in einer gedoppelten Reihe

enthalten; in die erste gehören alle Gegenstände von dringender Nothwendigkeit; in die letztere diejenigen, welche Aufschub leiden, und nur nach Beendigung der ersten behandelt werden.

32. Das Verzeichniß der Tagesordnung, so wie dasjenige der vertagten Geschäfte, soll in den drey Sprachen in dem VersammlungsSaale zur Einsicht der Mitglieder aufgehängt werden.

33. Die Berathung über ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft kann von der Tagssatzung abgebrochen oder auch ganz auf einen andern Tag verschoben werden, wenn einem andern Geschäft die Priorität ertheilt wird.

34. Alle Anträge, die nicht Ordnungsmotionen sind, sollen zuerst dem Präsident angekündigt, auf die Tagesordnung gezeichnet und hernach, auf Verlangen der Tagssatzung schriftlich vorgelegt werden.

35. Ordnungsmotionen sind diejenigen, welche das einfache oder motivirte Nichttreten über einen Gegenstand, die Vertagung desselben, die Priorität, die Form der Behandlung, Zusätze und Verbesserungen, oder eine Anrufung des Reglements betreffen.

36. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und darüber abgestimmt werden, ehe eine andere zugelassen oder in der Hauptsache fortgefahren wird.

37. Niemand soll in den Berathungen reden, ohne von den Präsidenten das Wort begehrt und erhalten zu haben.

Fünfter Abschnitt.

Form der Abmehrung.

38. Der Präsident setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meinungen ins Mehr.

39. Sind mehrere Meinungen gefallen, die einander untergeordnet sind; so läßt er zuerst über die allgemeine Frage abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meinungen herab.

40. Im Fall die Meinungen über einen abgefaßten Bericht zwischen unveränderter Annahme, Annahme mit Verbesserungen, und Verwerfung getheilt sind; so läßt der Präsident zuerst über die vorgeschlagenen Zusätze oder Verbesserungen einzeln abstimmen; und wann über diese entschieden ist, setzt er die Annahme oder Verwerfung des Vorschlags ins Stimmmehr.

41. Wenn vorgeschlagen wird, die Tagssatzung soll über einen Gegenstand nicht eintreten, so muß dieses vor allem aus, ins Mehr gesetzt werden.

42. Das nemliche geschieht hierauf, wenn die Ber- tagung eines Gegenstandes, und drittend wenn seine Verweisung an eine Commission gefodert wird.

43. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen, und wenn der Entscheid zweifelhaft scheint, so wird die Gegenprobe durch Abstimmen über die entgegengesetzte Meynung gemacht; ist das Mehr alsdann noch zweifelhaft, so werden die Stimmen gezählt.

44. Das Stimmgeben kann auch durch den Namensaufruf geschehen.

45. Die Tagssagung muß über den Namensaufruf ausdrücklich abmehren, wenn vier Glieder solchen be- gehören.

46. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist jedes Mitglied gehalten, seine Stimme besonders, durch Ja oder Nein zu eröffnen, und die Zahl der für und gegen einen Beschluß stimmenden Mitglieder soll, jedoch ohne Vermeldung des Namens, von dem Oberschrei- ber zu Protokoll gebracht werden.

47. Sind die Stimmen gleich getheilt, und bleiben solches bey einem zweyten Abmehren, so entscheidet der Präsident.

48. Das Stimmzählen geschieht durch zwey Stimm- zähler, die die Tagssagung aus ihrer Mitte durch abso- lutes Stimmenmehr ernannt.

49. Die Stimmzähler untersuchen mit dem Präsi- denten die Stimmzettel bey dem geheimen Mehr, und geben die darauf stehenden Namen der Kanzley ein; sie untersuchen das Mehr bey dem Abstimmen nach been- digtem Namensaufruf.

Sechster Abschnitt.

Commissionen.

50. Die Tagssagung kann jeden Gegenstand durch eine dazu niedergesetzte Commission untersuchen, und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen.

51. Keine Commission soll weniger als drey, aber auch keine mehr als fünf Mitglieder haben; es sey dann, daß die Tagssagung den Gegenstand wichtig genug finde, um durch einen besondern Beschluß eine größere Anzahl dazu zu verordnen.

52. Jede Commission kann zu ihren Beratungen auch andere Mitglieder der Tagssagung zuziehen.

53. Die Commissionen werden jedesmal nach dem Willen der Tagssagung, entweder durch geheimes, ab- solutes oder relatives Stimmenmehr, oder durch den Präsi- dent ernannt. Jede Commission ernannt sich in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

54. Die Kanzley soll jeder Commission, vorerst in der Person ihres erstgewählten Mitglieds, und nachher in derjenigen ihres Präsidenten, die ihr von der Tag- sagung übergebenen Aufträge schriftlich anzeigen.

55. Jeder Commissionalbericht soll schriftlich abge- faßt seyn, und einen bestimmten Vorschlag über den untersuchten Gegenstand enthalten.

56. Wenn die Glieder einer Commission sich in ihren Meynungen theilen, so kann die Minderheit einen be- sondern Bericht vorlegen.

Gefetzgebender Rath, 2. September.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Finanzcommission, die Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torfoer- kohlung betreffend.)

Wenn also Jemand unter uns auftritt, der die- Mäße des Brennstoffs im Torf zu concentriren, und zugleich den Torf zu allgemeinerem Gebrauch fähig zu machen im Stande ist, so liefert dieser einen wichti- gen und sehr schätzbaren Beitrag zur Befriedigung jenes Hauptbedürfnisses der höhern wirtschaftlichen Verhält- nisse Helvetiens.

Hierzu nun macht sich B. Caspar Bodmer von Zürich in seiner Bittschrift anheischig; besitzt er also wirklich die Kunst, für die er Patentirung fodert, so ist nicht nur keinem Zweifel ausgesetzt, daß er zu dieser ein Recht habe, sondern er verdient auch noch in seiner gemeinnützigen Unternehmung die besondere Unterstützung der Regierung.

Der bloße Anblick eines Stückes verkohlten Torfs, sowoh, als die Natur der Verkohlung überhaupt, macht einleuchtend, daß der Raum eines gewissen Quantums Torf, wenn er verkohlt ist, ungefähr einen Drittheil kleiner ist, als wenn dasselbe unverkohlt da liegt, und daß in gleichem Verhältnis auch das Gewicht des Torfs abnimmt; leistet also der verkohlte Torf noch die gleichen Dienste wie der unverkohlte, so wäre schon die Verminderung der Ausdehnung und des Gewichts hinreichend, um diese Umschaffung, wenn sie nicht zu kostbar ist, wünschenswerth zu machen.

Allein die Operation der Verkohlung des Torfs liefert noch weit mehr; ohne in Entwicklung der chymischen Verhältnisse der Verkohlung einzutreten, ist hinlänglich bekannt, daß die Hitze des Torforandes viel zu wenig concentrirt, und daß aus andern Rücksichten noch der Torf durchaus unschicklich ist, um bey großen Feuers-

Arbeiten und beyng Schmieden und Verarbeiten des Eisens benutzt werden zu können; wird der Torf hingegen verkohlt, so ist er nicht nur hierzu sehr brauchbar, sondern auch selbst in einigen Rücksichten den Holzkohlen vorzuziehen, indem er eine schnellere durchdringendere Hitze bewirkt als diese. Um daher die Torfkohlen, welche B. Bodmer zu liefern sich im Stande befindet, zu prüfen, ward eine der schwierigsten Schmelzarbeiten gewählt, nämlich: das Zusammenschweißen alten Eisens, um daraus neue Roßeisen zu verfertigen. Schmied Däniker bey der Sihlspforte in Zürich unternahm diese Arbeit in Anwesenheit eines Mitgliedes der Bergwerksadministration, und die Torfkohlen des B. Bodmers leisteten hierbey alles was bisher im Ausland mit den Torfkohlen bewirkt wurde; es ist daher zu hoffen, daß die größern Versuche des B. Bodmers gleich den bisherigen kleinern, seinen Wünschen und den Bedürfnissen des Publikums entsprechen werden.

Die bisherigen Versuche des B. Bodmers mit Verkohlung des Torfs geschahen bey der Ziegelhütte an der Sihl bey Zürich, in einem kleinen von Ziegelsteinen aufgebauten Ofen, welcher drey große Körbe voll Torf enthält, und daher zwey ähnliche Körbe voll Torfkohlen liefert. Der bis jetzt dazu benutzte Torf ist von der schlechtesten Art, die in Zürich gebraucht wird, nur aus zusammengepreßten Moosarten bestehend, die noch ganz kenntlich und noch nicht in die wirkliche Torferde übergegangen sind. Es läßt sich also erwarten, daß wenn die Verkohlung einst im Großen und mit besserem Torf vorgenommen werden kann, daß die Resultate noch befriedigender werden als unter etwas ungünstigen Umständen vorgenommene Proben.

Noch ist hierbey ein Gesichtspunkt merkwürdig, der zur Beurtheilung der Beschaffenheit dieses Gegenstandes unentbehrlich ist; er beruht auf einigen Vorkalumbständen der östlichen Schweiz und auf den Kostenberechnungen der Torfverkohlung. (Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom August 1801.

	Seite.
1. Decret der Ratification des Verkaufs einiger einsiedlicher Besitzungen im Thurgau [3. Aug.]	512
2. Gesetz zu Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte in Helvetien [3. Aug.]	514
3. Decret welches eine Erläuterung des Gesetzes vom 2. Heumonath, die Berrichtungen der Cantonsparlamentarische Betreffend, enthält [4. Aug.]	519

	Seite.
4. Gesetz über die Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht [10. Aug.]	474. 528
5. Decret welches dem B. Peter Ryz von Sibern die Schwestertochter seiner verstorbenen Frau zu heurathen erlaubt [10. Aug.]	512. 532
6. Decret wodurch ein Beschluß des Volkz. Raths vom 18. May d. J. aufgehoben wird, durch welchen eine dem Sam. Gruber von Bätterkinden ertheilte Bewilligung eines Mühlenbaues zurückgenommen ward [14. Aug.]	524. 545
7. Decret der Strafmilderung für Johannes Hirter von Mühlethurnen [14. Aug.]	555
8. Decret welches den Commissarien des National-Schatzamts für Causalkosten einen Credit von 8000 Fr. eröffnet [17. Aug.]	556
9. Decret welches dem Ministerium der Justiz und Polizei einen Credit von 100,000 Fr. eröffnet [17. Aug.]	557
10. Decret welches dem zu Orbe im Cant. Vevay ansässigen B. Theodor Arlaud das helvetische Bürgerrecht ertheilt [18. Aug.]	508. 558
11. Decret der Amnestie für 14 gew. Offiziers unter den schweizerischen Emigrantenkorps [20. Aug.]	566
12. Decret der Ratification der Verkäufe einiger kleiner Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Portovalais [20. Aug.]	572
13. Decret der Ratification des Verkaufs der einsiedlichen im Zürichsee gelegenen Insel Usnau [20. Aug.]	572
14. Decret welches die gegen den B. Just. Henne von Pyrmont verhängte Sequestration von 53 Dukend Rappen begnadigungsweise aufhebt [24. Aug.]	548. 585
15. Decret der Ratification des Verkaufs einiger Nationalgüter im Canton Linth [28. Aug.]	626
16. Decret welches der Gemeinde Nottwil erlaubt sich von der Mutterkirche Sursee Cant. Luzern zu trennen und eine eigne Pfarrey zu bilden [31. Aug.]	636
17. Decret welches das gegen Anna Maria Segenreich von Bündelhardt im Cant. Thurgau ausgesprochne Todesurtheil in eine 4jährige Zuchthausstrafe verwandelt [31. Aug.]	636
18. Decret welches den Verkauf eines Stückgen Landes für einen Todtenacker an die Gemeinde Hausen C. Zürich ratificirt [31. Aug.]	646